

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.06.2018

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.2-5/15

Nummer:

Z-86.2-74

Geltungsdauer

vom: **18. Juni 2018**

bis: **18. Juni 2023**

Antragsteller:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Robert-Bosch-Ring 5

85630 Grasbrunn

Gegenstand dieses Bescheides:

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung des Verteilers "FWE- FPA 5000/1200" für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall¹.

Der Regelungsgegenstand ist im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse, den zugehörigen Befestigungsmitteln, elektrischen/ elektronischen Betriebsmitteln der Brandmelderzentrale, Batterien sowie elektrischen Leitungen/ Kabeln jeweils nach Abschnitt 2.1 zu errichten.

1.2 Anwendungsbereich

Der Regelungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2b) für die Anwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Brandmeldeanlagen mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall bestimmt.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung muss hängend an massiven Wänden (≥ 250 mm) nach DIN 4102-4³ mit einer Feuerwiderstandsdauer⁴ von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen sind die aus der Anwendung des Regelungsgegenstandes resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

2.1.1 Bestandteile des Regelungsgegenstandes

2.1.1.1 Verteilergehäuse

Für das Verteilergehäuse ist das Wandgehäuse Typ "FWE 30" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-86.1-10 vom 10.01.2018

- in den Außenabmessungen (H x B x T) 1228 x 998 x 375 mm,
- mit einem 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Schwenkhebel,

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

³ DIN 4102-4: 2016-04 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-86.2-74

Seite 4 von 7 | 18. Juni 2018

- mit einer Kabeleinführung Typ CKE-B im oberen Plattenelement
- mit Öffnungen \varnothing 80 mm zur Be- und Entlüftung im Gehäuseverschluss und im oberen Plattenelement für das Lüftungssystem KLS

mit Befestigungsmitteln zu verwenden; siehe Anlage 1.

2.1.1.2 Elektrische/ elektronische Betriebsmittel - Brandmelderzentrale

Die Brandmelderzentrale "FPA-5000/1200" der Bosch Sicherheitssysteme GmbH, 85630 Grasbrunn bestehend aus Montagerahmen, Stahlblechgehäuse und elektrischen/ elektronischen Betriebsmitteln, muss DIN EN 54-2:1997+A1:2006⁵, DIN EN 54-4:1997/A2:2006⁶ und der Leistungserklärung Nr. 0786-CPD-20818 vom 25.06.2013 entsprechen; siehe Anlagen 4 bis 6 und 8.

2.1.1.3 Batterien

Die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung zu verwendenden Batterien "12 V / 38-45 Ah" müssen vollumfänglich IEC 60896-21:2004-12⁷ und IEC 60896-22:2004-12⁸ entsprechen; siehe Anlagen 5 und 8.

2.1.1.4 Elektrische Leitungen/ Kabel

Die zu verwendenden elektrischen Leitungen/ Kabel gemäß Anlage 9 müssen Teil einer elektrischen Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt sein und einen entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis haben; Abschnitt 2.2 ist zu beachten.

2.1.2 Entwurf

Hinsichtlich der Errichtung des Regelungsgegenstandes gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Sofern an den Regelungsgegenstand weitere Anlagen und Einrichtungen angeschlossen werden, muss sichergestellt sein, dass die Funktion des Regelungsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird (vgl. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.1.2)

Der Regelungsgegenstand muss hängend an massiven Wänden (\geq 250 mm) mit einer Feuerwiderstandsdauer⁹ von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 1.2). Durch die Errichtung bzw. den Anbau des Regelungsgegenstandes darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

2.2 Bemessung

Die in den Regelungsgegenstand einzuführenden elektrischen Leitungen/ Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Diese elektrischen Leitungen/ Kabel müssen die Stromversorgung des Regelungsgegenstandes der Brandmelderzentrale für die Dauer des Funktionserhalts gewährleisten.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel in das Verteilergehäuse sind der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels $8 \times 2 \times 0,8$ (1,28) mm² sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel 62 mm² einzuhalten.

⁵ DIN EN 54-2:1997+A1:2006 Brandmelderzentralen

⁶ DIN EN 54-4:1997/A2:2006 Energieversorgungseinrichtungen

⁷ IEC 60896-21:2004-12 Ortsfeste Blei-Akkumulatoren: Verschlussene Bauarten - Prüfverfahren

⁸ IEC 60896-22:2004-12 Ortsfeste Blei-Akkumulatoren: Verschlussene Bauarten – Anforderungen

⁹ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 4.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-86.2-74

Seite 5 von 7 | 18. Juni 2018

Es sind die Randbedingungen der Kabelverlegeart entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis (Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Nachweis auf einer Normtragekonstruktion nach DIN 4102-12¹⁰) der elektrischen Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt einzuhalten. Die Verlegeart nach DIN 4102-12¹⁰ ist nur dann erforderlich, wenn sich die Leitungsanlage nicht im Überwachungsbereich eines Brandmelders befindet. Bei einer nach vorgenanntem Verwendbarkeitsnachweis zulässigen Einzelverlegung ist zwischen der Kabeleinführung und der letzten Befestigung entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis der halbe Maximalabstand einzuhalten.

Die maximal zulässige Anschlussleistung und der maximal zulässige Widerstand des Elektroverteilers dürfen 4 Ringleitungen mit jeweils $P = 11 \text{ W}$ und $R = 120 \Omega$ je Ringleitung nicht übersteigen.

2.3 Ausführung**2.3.1 Allgemeines**

Der Regelungsgegenstand ist am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 unter Beachtung des Abschnittes 2.2 und entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen zu errichten:

Der Regelungsgegenstand nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen (Errichter) über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung zu unterrichten.

Die für die Errichtung des Verteilers zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.3.2 Errichtung des Regelungsgegenstandes**2.3.2.1 Verteilergehäuse**

Das Verteilergehäuse muss an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2 angeordnet werden. Die Befestigung des Verteilergehäuses erfolgt über Befestigungsvorrichtungen mit Befestigungsmitteln entsprechend Abschnitt 2.1.1.1; siehe Anlage 2.

2.3.2.2 Brandmelderzentrale

Die Brandmelderzentrale entsprechend Abschnitt 2.1.1.2 muss in das Verteilergehäuse eingesetzt werden. Die Befestigung des Montagerahmens der Brandmelderzentrale erfolgt über Befestigungsvorrichtungen mit Befestigungsmitteln – zugehörig zur Brandmelderzentrale – im Verteilergehäuse; siehe Anlagen 2 und 3. Anschließend wird das Stahlblechgehäuse über Befestigungsglaschen an Haken des Montagerahmens eingehängt. Abschließend erfolgt die Bestückung des Stahlblechgehäuses mit den elektrischen/ elektronischen Betriebsmitteln zur Fertigstellung der funktionstüchtigen Brandmelderzentrale; siehe Anlagen 5 und 8.

2.3.2.3 Batterien

Die Batterien entsprechend Abschnitt 2.1.1.3 sind in den unteren Bereich des Stahlblechgehäuses hineinzustellen, an die Brandmelderzentrale anzuschließen und gegen Kippen zu sichern; siehe Anlage 5.

¹⁰

DIN 4102-12:1998-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 12: Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-86.2-74

Seite 6 von 7 | 18. Juni 2018

2.3.2.4 Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel nach Abschnitt 2.1.1.4 in das Verteilergehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung des Verteilergehäuses sowie das Verteilergehäuse an sich durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Jeder Regelungsgegenstand nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss vom Errichter mit einem Schild leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Regelungsgegenstand "FWE-FPA 5000/1200" mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall
- Nummer der Bauartgenehmigung Z-86.2-74
- Name des Errichters des Regelungsgegenstandes
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils auf der Innenseite des Gehäuseverschlusses des Regelungsgegenstandes ohne Beschädigung des Verschlusses zu befestigen.

2.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Das Unternehmen, das den Regelungsgegenstand errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung abgeben, mit der es bestätigt, dass der von ihm errichtete Regelungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Anlage 10).

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Regelungsgegenstand muss auf Veranlassung des Eigentümers der Anlage unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹¹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹² entsprechend den Angaben des Antragstellers ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

Der Regelungsgegenstand ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft - nach den Vorgaben des Antragstellers und der VDE-Bestimmungen - zu prüfen.

Der Eigentümer hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Verteilergehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein muss.

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Der Antragsteller des jeweiligen Regelungsgegenstandes hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Regelungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen und zu beschreiben.

¹¹ DIN 31051:2001-10 Grundlagen der Instandhaltung
¹² DIN EN 13306:2001-09 Begriffe der Instandhaltung

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-86.2-74

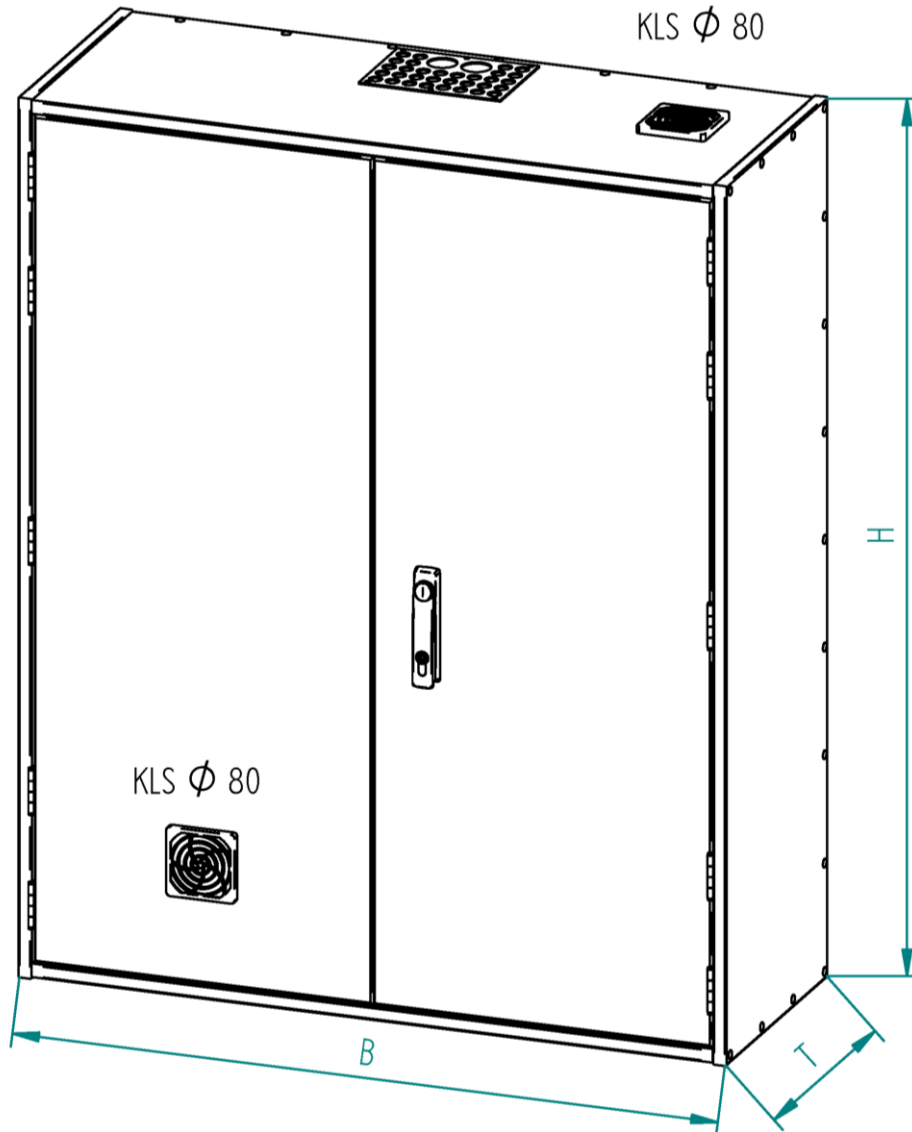
Seite 7 von 7 | 18. Juni 2018

Die Durchführung der Instandhaltung und der Funktionsprüfungen ist zu dokumentieren. Die Dokumente sind vom Eigentümer der Anlage aufzubewahren.

Dem Eigentümer des Regelungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



Typ		Höhe	Breite	Tiefe
FWE 30	außen	1228	998	375
	innen	1050	820	300

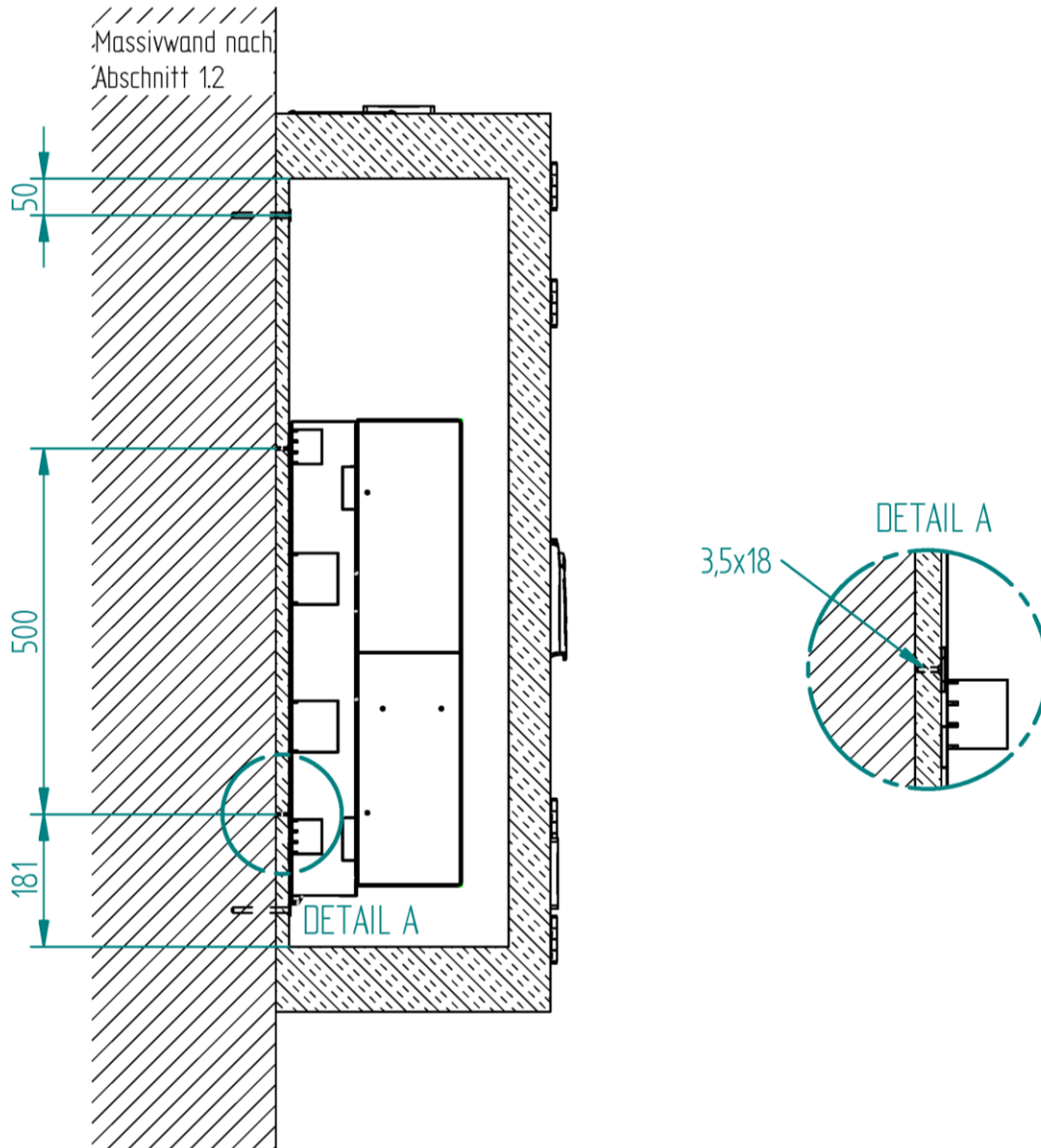
alle Maße in mm
 ± 3 mm

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 1

Typ FWE 30 - FPA 5000/1200

- Vertikalschnitt -

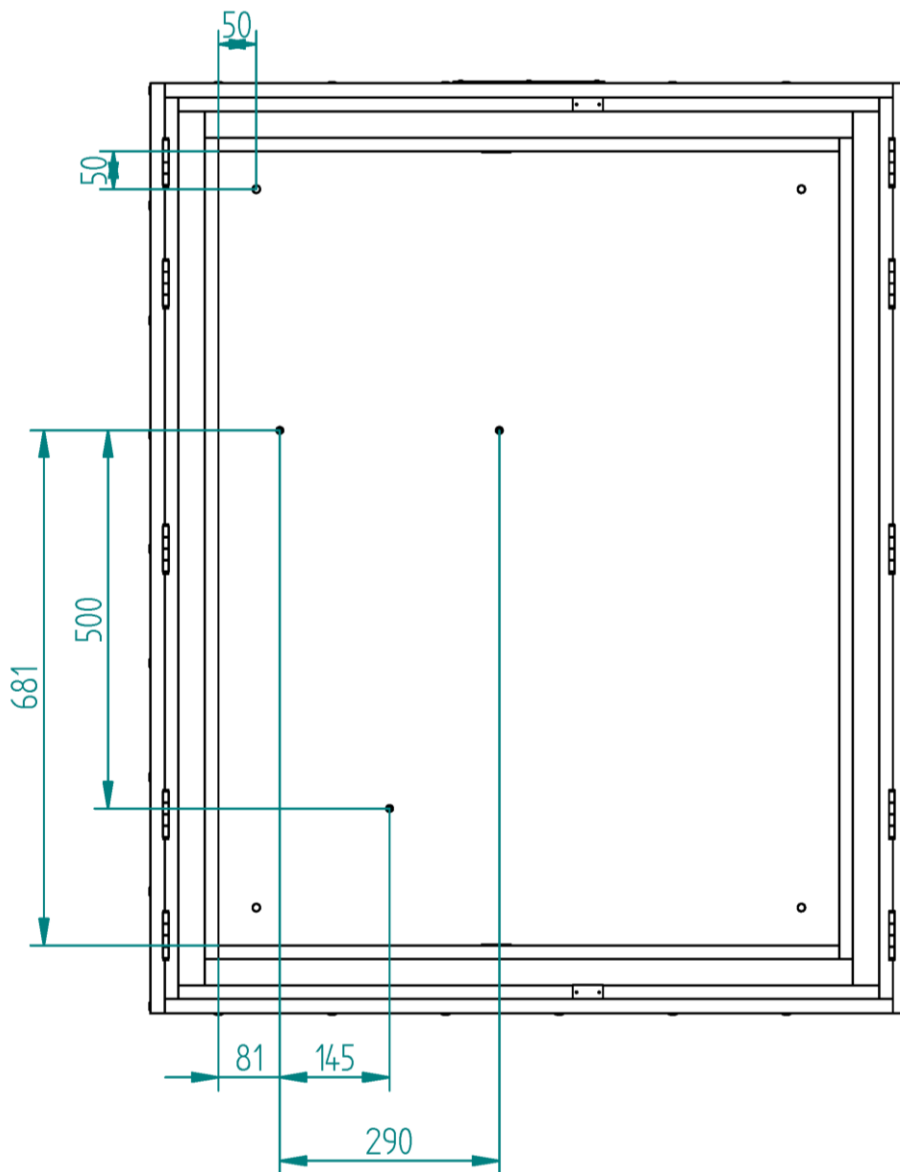


Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 2

Typ FWE 30 - FPA 5000/1200

Befestigung Montagerahmen / Verteilergehäuse



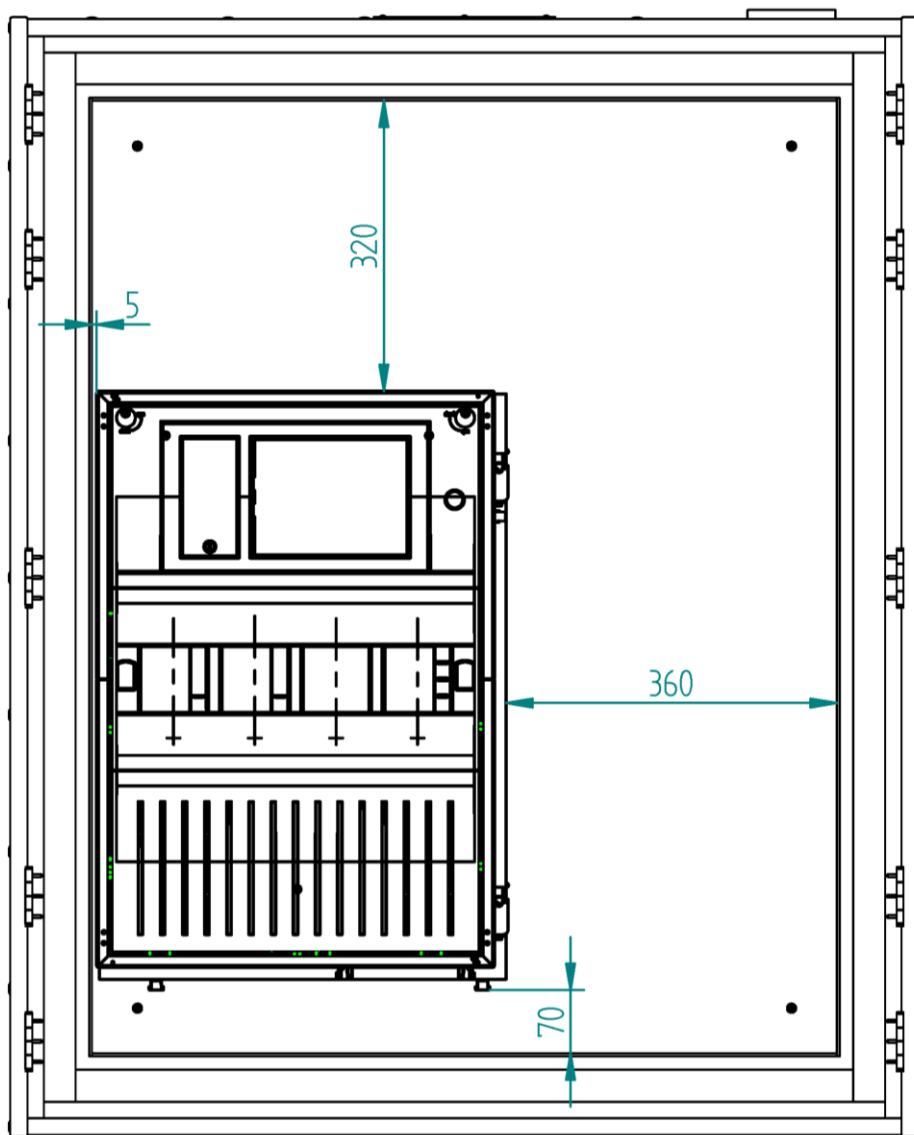
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.2-74

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 3

Typ FWE 30 - FPA 5000/1200

Befestigungspunkte Verteilergehäuse Montagerahmen



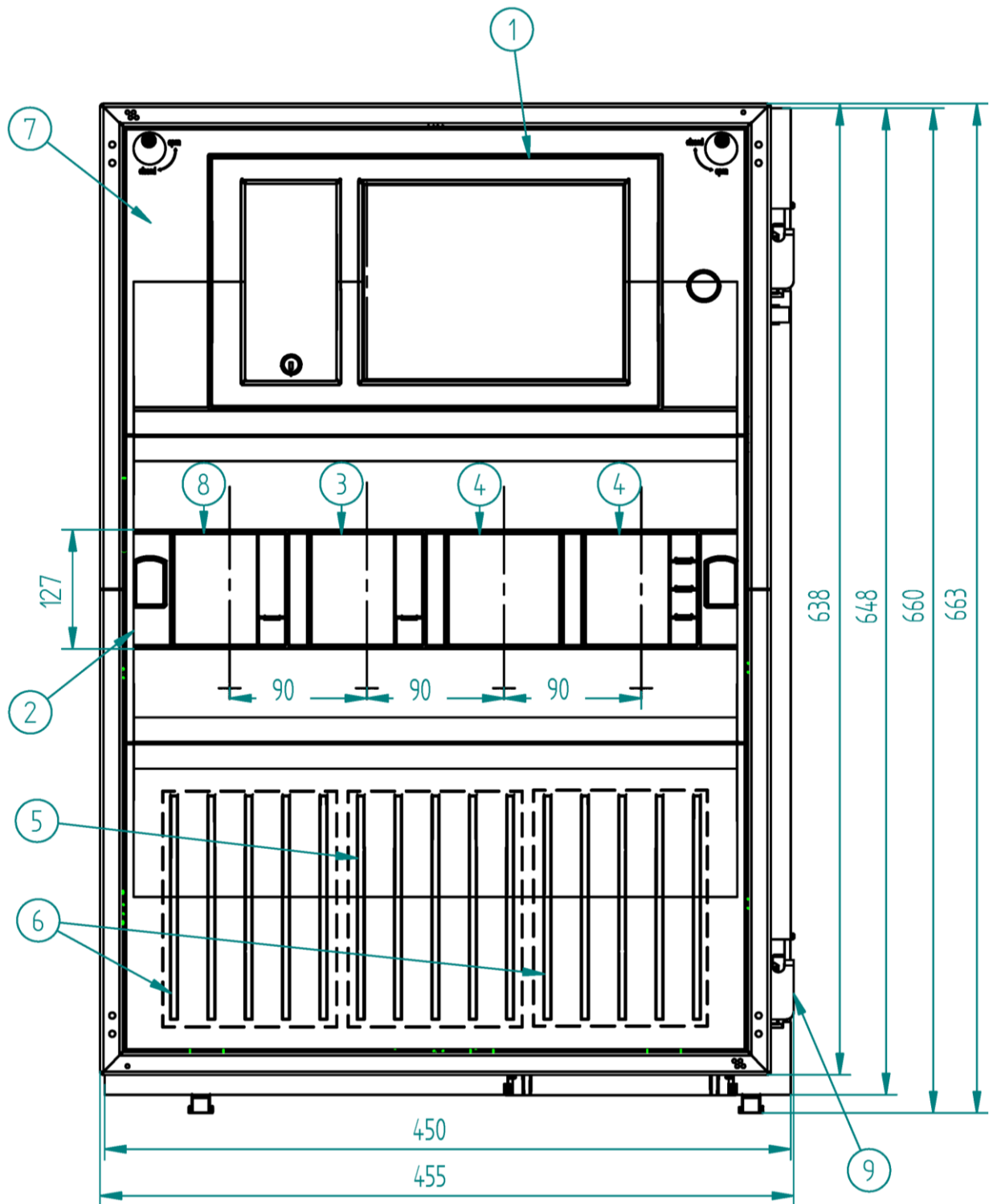
elektronische Kopie der Abz des dibt: z-86.2-74

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 4

Typ FWE 30 - FPA 5000/1200

Ansicht von vorn ohne Gehäuseverschluss mit Einbauten



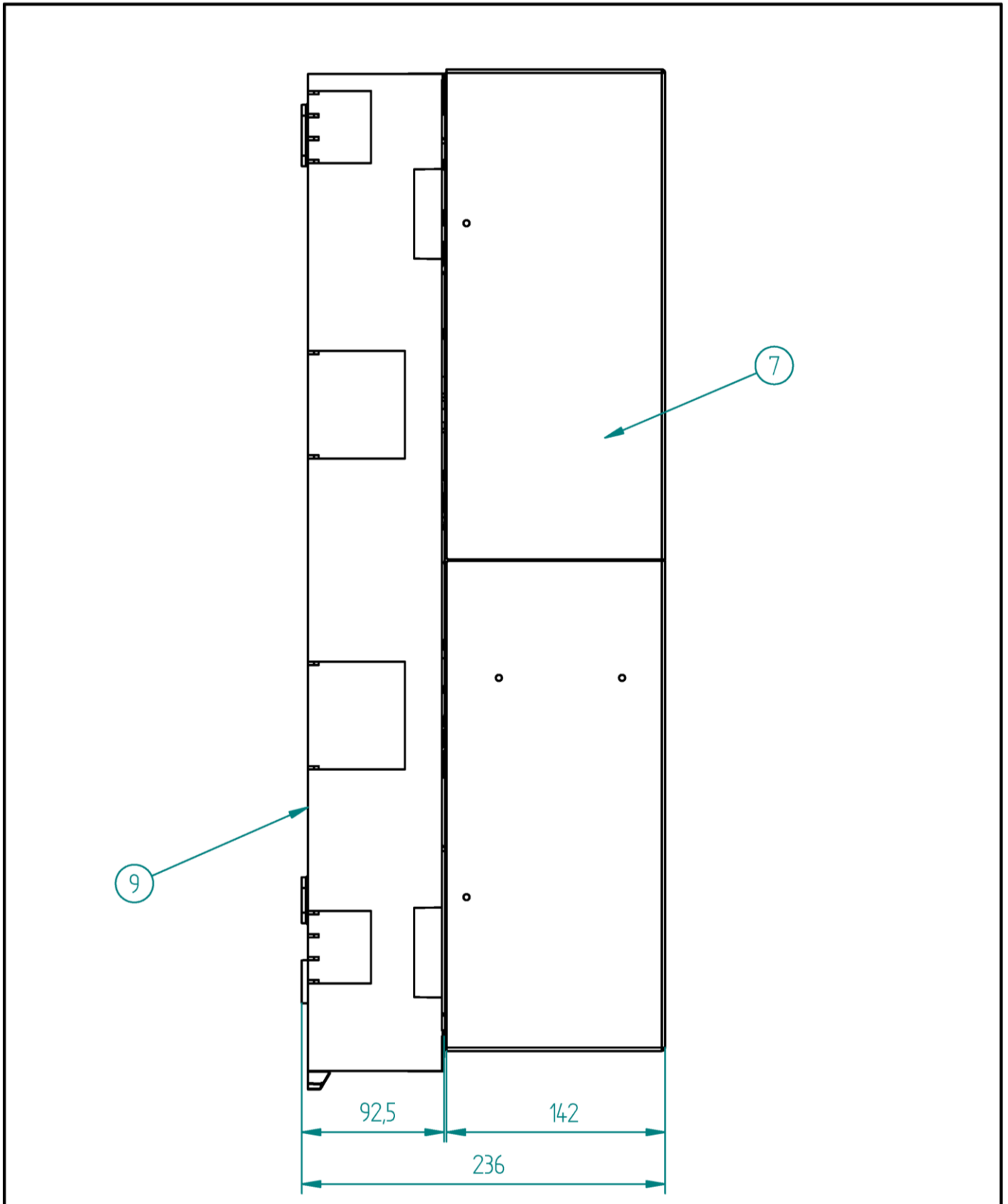
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.2-74

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 5

Typ FWE 30 - FPA 5000/1200

Ansicht von vorn



elektronische Kopie der Abz des DIBt: z-86.2-74

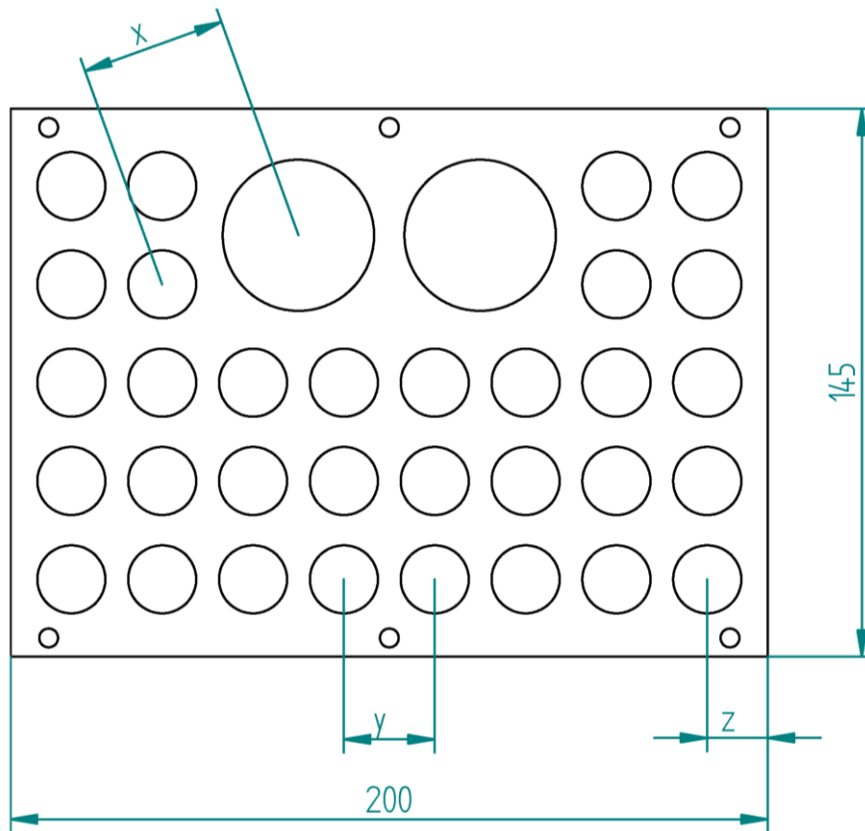
Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 6

Typ FWE 30 - FPA 5000/1200

Ansicht von links

Kabeleinführung CKE-B
Blechstärke 2mm
2x $\varnothing 40\text{mm}$
32x $\varnothing 18\text{mm}$



Kabelabstände
 $x \geq 38 \text{ mm}$
 $y \geq 35 \text{ mm}$
 $z \geq 16 \text{ mm}$

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 7

Typ FWE 30 - FPA 5000/1200

Kabelabstände

Position	Typ- Bezeichnung	elektrisch/elektronische Betriebsmittel
1	a)MPC-0000 inkl. b)ADS 2048 und c)PRS 0002 und d) BCM 0000 und e)CZM0004	Prozessor-und Anzeigeeinheit incl. Adresskartenspeicher und Modulträger 2 und Batteriereglermodul und 4-Zonen GLT Modul
2	PRD 0004	Modulträger lang
3	ENO 0000	Feuerwehr-Koppler
4	LSN 300	LSN improved Modul 300 mA
5	UPS 2416	Universalnetzteil
6	Batterie 12 V	Batterie
7	CPH 0006	Gehäuse, Stahlblech
8	RML 0008	Relaismodul
9	FBH 0000	Montagerahmen groß

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.2-74

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 8

Typ FWE 30 - FPA 5000/1200

Positionsliste elektrische / elektronische Betriebsmittel

Steuerkabel/ elektrische Leitungen	
○ Leoni-Studer JE-H(St)H FE180 E30-E90 VDE Reg.-Nr. 8447	2x2x0,8mm
○ Leoni-Studer JE-H(St)H FE180 E30-E90 VDE Reg.-Nr. 9593 (von ...bis...)	8x2x0,8mm
	12x2x0,8mm
○ Dätwyler JE-H(St)H E30-E90 FE180 VDE Reg.-Nr. 9361	2x2x0,8mm
	4x2x0,8mm
○ Sienopyr plus JE-H(St)H FE180 E30 VDE Reg.-Nr. 7787 (von ...bis...)	2x2x0,8mm
	12x2x0,8mm
○ Eupen JE-H(St)H FE180 E30 VDE Reg.-Nr. 7510 (Einzelkabel)	2x2x0,8mm
	12x2x0,8mm
elektrische Leitungen/ Kabel mit Anforderungen an den Funktionserhalt	
○ Dätwyler Keram (N)HXH FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 7780 (von ...bis...)	3x1,5mm ²
	5x35mm ²
○ Dätwyler Keram (N)HXCH FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 7780	3x1,5/1,5mm ²
○ (Eupen) EUCASAFE (N)HXH(-J) FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 8512 (von ...bis...)	3x1,5mm ²
	5x35mm ²
○ (Eupen) EUCASAFE (N)HXCH(-J) FE180 E30 VDE Reg.-Nr. 7581 (von ...bis...)	3x1,5/1,5mm ²
	4x6/6mm ²
○ Sienopyr plus (N)HXCH-J FE180 E30 VDE Reg.-Nr. 8197 (von ...bis...)	3x1,5/1,5mm ²
	3x2,5/2,5mm ²
○ Leoni Studer (Betaflam) (N)HXH-J FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 9803 (von ...bis...) und (von ...bis...)	3x2,5mm ²
	3x4mm ²
	5x6mm ²
	5x35mm ²
Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	
Elektrische Leitungen/ Kabel nach Abschnitt 2.1.1.4	Anlage 9

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.2-74

Muster für eine
 Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Regelungsgegenstand vom Typ "FWE-FPA 5000/1200" angebaut hat:

- Baustelle bzw. Gebäude:

- Datum des Anbaus:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- der Regelungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-86.2-74 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 18. Juni 2018 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertiggestellt und angebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Regelungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte (z. B. Verteilergehäuse, Brandmelderzentrale) den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Regelungsgegenstandes, für die die Bauartgenehmigung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.2-74

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für Brandmeldeanlagen mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 10
- Muster für eine Übereinstimmungserklärung	